Bolandschule
Gemeinschaftsgrundschule
Wiesenstr. 3
33442 Herzebrock-Clarholz
Tel.: 05245 2464 / Fax : 05245 833462
bolandschule@gt-net.de
www.bolandschule.de

Stand: Oktober 2026

Konzept zum Vertretungsunterricht

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Vertretungsgründe
3. Rechtliche Grundlagen
4. Bausteine des Vertretungsunterrichts
   - 4.1. Vertretungsunterricht, der vom Kollegium geleistet wird
   - 4.2. Schwerbehinderte
   - 4.3. Informationen für den Vertretungsfall
   - 4.4. Stellvertretung der Klassenleitung
   - 4.5. Vertretungsunterricht der vom Schulamt geleistet wird
5. Aufgaben der Schulleitung
6. Aufgaben des Kollegiums
7. Transparenz für Eltern und Erziehungsberechtigte

1. Vorwort

„Jeder Vertretungsunterricht soll auf der Grundlage einer pädagogischen Gesamtkonzeption der Schule organisiert und erteilt werden. Unterrichtsverteilung, Personaleinsatz und Stundenplangestaltung bieten dafür eine breite Grundlage. Sie können die Erstellung von Vertretungsplänen erleichtern oder auch erschweren. Das zeigt, wie wichtig es ist, von vornherein eine möglichst optimale Konzeption im Kollegium zu vereinbaren, die von allen solidarisch getragen wird.
Im System Schule ist jede Kollegin und jeder Kollege dafür verantwortlich, die Unterrichtsorganisation und die Unterrichtsabläufe mit zu bedenken, sodass die Vertretung problemlos gesichert ist. Qualität und Quantität des Unterrichts sind dabei weitestgehend zu gewährleisten.
Da es kein allgemein gültiges Vertretungskonzept für alle Schulen geben kann, ist es notwendig, dass jede Schule nach ihren Gegebenheiten individuelle Lösungen findet, die sich an den rechtlichen Vorgaben orientieren und im Schulprogramm dokumentiert werden.“ (aus: Leitfaden für den Vertretungsunterricht. Schulamt für den Kreis Gütersloh)

2. Vertretungsgründe

Vertretungsfälle können eintreten bei:

- Kurzfristigen Erkrankungen
- Abwesenheit bei Fortbildungen
- Längerfristigen Erkrankungen
- Mutterschutz
- Elternzeit (EZ)
- Beurlaubung/Sonderurlaub

3. Rechtliche Grundlagen

Vertretung und Mehrarbeit sind rechtlich geregelt in den nachfolgend aufgeführten Gesetzen und Verordnungen:

- § 78a Landesbeamtengesetz NRW (LBG)
- § 68, 93 Schulgesetz NRW (SchG)
- Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MverV)
- VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchG
- § 11 Allgemeine Dienstordnung (ADO)

4. Bausteine des Vertretungsunterrichts

4.1. Vertretungsunterricht, der vom Kollegium geleistet wird

Darunter fallen Stunden, die von einer Kollegin / einem Kollegen als Mehrarbeit geleistet werden, aber auch Stunden, bei denen eine Kollegin / ein Kollege aus einer Doppelbesetzung herausgezogen wird und zum Zwecke der Vertretung eingesetzt wird.

In Einzelfällen werden auch Klassen in kleinen Gruppen (von bis zu 5 Kindern) auf andere Klassen aufgeteilt. Hierzu hängt in jedem Klassenraum eine Liste, auf der die Kinder in festen Gruppen aufgeteilt sind und auf der ersichtlich ist, in welchen Raum sie sich begeben sollen.

4.2. Schwerbehinderte

- Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen. Zur Frage der Belastbarkeit sind sie vorher zu hören.
- Schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen werden nicht für die Vertretungsreserve eingesetzt.

4.3. Informationen für den Vertretungsfall

Zu Beginn jedes Schuljahres aktualisiert jeder Klassenlehrer/jede Klassenlehrerin die Informationen über die Klasse. Diese Liste ist für alle Lehrkräfte und die Leitung der OGGS bei ISERV einsehbar.

Dazu zählen:

- Teilnahme am Religionsunterricht und Gottesdienst
- Teilnahme an Fördergruppen
- Teilnahme an der OGGS- oder Randstundenbetreuung
- Hinweise über Buskinder
- Hinweise zu Besonderheiten bei den Schülerinnen und Schülern

Die Klassenleitung trägt dafür Sorge, dass sich die Unterlagen auf aktuellem Stand befinden.

4.4. Stellvertretung der Klassenleitung

Die jeweilige Stellvertretung der Klassenleitung (die Kollegin / der Kollege der Parallelklasse) informiert die Klasse nach Absprache mit der Schulleitung über die Vertretungssituation und die Vertretungsmaßnahmen. Sie / Er organisiert ggf. die Aufteilung der Klasse.

Weitere Maßnahmen:

- Streichung zusätzlicher Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften)
- Beaufsichtigung einer Klasse/Lerngruppe durch „Öffnen der Klassentüren“.

4.5. Vertretungsunterricht der vom Schulamt geleistet wird

- Einsatz von Lehrkräften aus dem Vertretungspool
- Ersatzeinstellungen als Elternzeit-Vertretung
- Abordnung oder Teilabordnung einer Lehrkraft

5. Aufgaben der Schulleitung

- Erstellung des Vertretungsplans
- Entgegennahme der Informationen zum Inhalt des Vertretungsunterricht durch die zu vertretende Lehrkraft

- Information der längerfristigen Vertretungslehrkräfte durch persönliches Gespräch und Weitergabe der Informationsmaterialien
- Weitergabe besonderer Hinweise und Mitteilungen

6. Aufgaben des Kollegiums

Jede Lehrkraft ist verpflichtet jeden Morgen darauf zu achten, ob ein Vertretungsplan bei ISERV hochgeladen ist und ob sie vom geänderten Unterrichtseinsatz betroffen ist.
Im vorhersehbaren Vertretungsfall (z.B. bei Fortbildungen) ist die zu vertretende Lehrkraft für den Inhalt des Vertretungsunterrichtes zuständig. Sie sollte dafür sorgen, dass die Unterrichtsinhalte erläutert sind und Materialien bereit liegen.
Im Krankheitsfall übernimmt dies die parallele Lehrkraft und informiert über die Unterrichtsinhalte.

7. Transparenz für Eltern und Erziehungsberechtigte

Im konkreten Vertretungsfall sind die Eltern und Erziehungsberechtigten frühzeitig zu informieren und einzubinden.